

Kremsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 118.

Dienstag, den 5. August 1890.

51. Jahrgang.

Amthche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Vom Gemeinderat wurden zu Obstschützen aufgestellt:

Jakob Böhrer, Webers Sohn, Georg Böh, Anton Kieger und Christian Bubeck, Gottfr. S. Da in letzter Zeit wegen Entwendungen von Feldfrüchten namentlich Obst mehrfache Klagen vorkamen, und auch schon verschiedene Bestrafungen erfolgen mußten, so werden hienit Eltern, Pfleger, Lehrmeister etc. aufgefordert, die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder und Beihilfe von Entwendung von Felderzeugnissen abzuhalten und dieselben daher auch in dieser Beziehung pflichtlich zu überwachen.

Den 1. August 1890.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Wegen der Ernte sind die T a u h e n von heute an 14 Tage lang bei Strafvermeidung eingesperrt zu halten.

Den 4. August 1890.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus den ortspolizeilichen Vorschriften für den hiesigen Stadtbezirk werden wiederholt bekannt gemacht und zur Nachachtung eingeschärft:

IX. Vorschriften über den Verschluß und Entleerung der Abtritte und Düngergruben.

1) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September dürfen die Abtritte nur vor Morgens 7 Uhr oder nach Abends 6 Uhr

und in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April nur vor Morgens 9 Uhr und nach Abends 4 Uhr geleert und ausgeführt werden.

In derselben Zeit ist an den Hauptstraßen und an der Bahnhofstraße auch das Leeren der Gullengruben unerlaubt.

2) Das Aufstellen von Wagen mit gefüllten oder leeren Cloakfässern, sowie von Cloakfässern allein, ist im Freien innerhalb der Stadt, an öffentlichen Plätzen oder gangbaren Straßen und Wegen verboten. An den Hauptstraßen, an der Bahnhofstraße und an den neu angelegten Straßen ist auch das Aufstellen von Gullenfässern verboten.

3) Das Ausführen von Cloakinhalt darf nur in gut verschlossenen Fässern und nur in der unter Pkt. 1 genannten Zeit geschehen.

4) Das Ausleeren der Cloakfässer innerhalb der Stadt ist verboten.

5) Abtritte, Güllen-, Dung- und andere Gruben müssen stets gut mit Dielen bedeckt und Danglegen an Straßen und Wegen entsprechend eingemacht sein; und damit die Dielenbedeckung sich nicht leicht verschieben kann, ist sie in eine mit Fäßen versehene Einfassung der Grube zu legen.

6) Das Ausschöpfen von Gulle oder Cloakinhalt in Randeln, Gräben oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen von Abtritten oder Gullenslöchern ist verboten.

Uebertretungen, welche zur Anzeige kommen, werden mit Geld bis zu 24 M. oder mit Haft bis zu 4 Tagen bestraft.

Den 2. August 1890.

Stadtschultheißenamt: G e l.

Privat-Anzeigen.

Neustadt.

600 Mark

hat sogleich gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Stiftungspflege.

1000 Mark

werden gegen gute Pfandsicherheit sogleich auszunehmen gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Rüb-Samen

weiße, hat zu verkaufen.

Rud. Uber.

Waiblingen.

Nächsten

Mittwoch den 6. d. M.

abends 7 Uhr

wird ein Stück schöner

Früh-Haber

im Missionshaus verkauft

Funt, Prediger.

Grunbach.

Weinpresse

sowie eine Mostpresse hat zu verkaufen.

Ferdinand Feyhl.

Pfarrer, Lehrer, Gutsbesitzer, Beamte etc. rauchen mit Vorliebe den nur von B. Becker in Seesen a. S. fabriz. Holland. Tabak 10 Pfd. loco 8 M. Seit 10 Jahren bewährt.

Waiblingen.

Eine Wohnung

ist bis 1. September zu vermieten.

Auch werden zwei

Schlafgänger

gesucht.

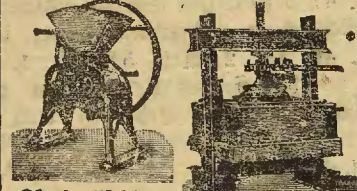
Von wem? sagt die Redaktion.

Einige Buben und Mädchen nicht unter 14 Jahren finden dauernde

Beschäftigung.

Bei wem? sagt die Redaktion.

Ferd. Kleemann & Sohn
Maschinenfabrik & Eisengießerei
Obertürkheim b. Stuttgart



Obstmühlen
Obst- u. Weinpress., hydr. Press.
Obst-Ausstellung Stuttgart 1889.
XII. Versamml. deutscher Pomologen
Goldene und grosse silberne Medaille.
Höchste Auszeichnung.

Waiblingen.

Unterzeichneter empfiehlt sich zum Garbenführen

und Adern sowie zu allen sonstigen Fuhrwerken

J. Gerle, Fuhrmann.

Mietverträge

sind zu haben bei C. F. Buch.

Viele 1000!!

Leidende danken ihre Rettung u. Heilung bei allen Augenleiden und deren Folgekrankheiten: Blutarmuth, Nervenleiden, Haut- und Lungenkrankheiten dem einzig wirklich wirksamem u. weltberühmtem

Apotheker F. Walther's Condorang-Elixir mit Pepton

nach Prof. Dr. JIMMERMANN
Alle Krankheiten stammen nur von Nagen fehlern; eine Aussicht zu baldiger wirklicher Heilung ist somit nur dann vorhanden, wenn der Grund beseitigt, d. h. Magen u. Säfte in gesunden Zustand versetzt sind. Empfohlen besonders durch die H. H. Geh. Rath Kussmaul, Prof. Dr. Immermann u. v. a.

Formel: Rp. Extr. ag. spir. Co. du. rango e R^o 1 parat. Pepton. pepsin 2% Vin. malac. Ro 1 Solve filtra.
Preis per Flasche Mark 2,50.
Zu haben in allen Apotheken.

General-Vertrieb für das deutsche Reich:
Oskar Luhe, Berlin C. 22.
Kf. Präfidentenstr. 2 (Telephon: Amt 3 1055)

Alten und jungen Männern wird die soeben in neuer vermehrter Auflage erscheinende Schrift des Med. Rath Dr. Müller über das gestörte Nerven- und Sexual-System sowie dessen radicale Heilung zur Belehrung dringend empfohlen.
Preis incl. Zusendung unter Couv. 1 Mk. C. Kroikenbaum, Braunschweig.

Prämiirt auf der Jubiläums-Wund-Ausstellung 1890 Cannstatt Stuttgart.

Thurmelin!



Bestes Insektenpulver der Welt!

Von unfehlbarer Wirkung gegen Wanzen, Sawaben, Rissen, Flöhe, Ameisen, Motten, Schaben, Kops- & Blattläuse, Fliegen.

Verkauf nur in Gläsern à 30 2,60 3,1 M. 2 M. 4 M. = Patentsprache dazu 50 Pfa

Man muß Thurmelin verlangen, um das „Rechte“ zu bekommen.
Das „Thurmelin“ ist einzig und allein ächt zu haben
In Waiblingen bei Gust Bezner; In Winnenden bei Rm. Hahn; In Zellbach bei Gust. Fritz.

Schuld & Bürg-Scheine sind zu haben bei C. F. Buch.

Zur Verwaltungsreform.

(Fortsetzung.)

O. Stiftungsverwaltung.

Die Vorschriften des dritten Kapitels des Verwaltungsedikts über die Verwaltung der Stiftungen sind von den in der Gemeindegesetzgebung sonst eingetretenen Aenderungen bis auf die neuere Zeit unberührt geblieben. Erst das Gesetz vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (Reg.-Bl. S. 109) brachte hierin einen teilweisen Wechsel, indem es in Art. 11 die Ausschreibung der ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen und deren Uebergang in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde anordnete; in den materiellen Verwaltungsvorschriften wurde dadurch nichts geändert. Ungleich größer ist die Einwirkung der Gesetze vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchen bzw. der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.-Bl. S. 237 und 272): nach diesen Gesetzen scheiden sämtliche Einzelstiftungen kirchlicher Natur und ein erheblicher Teil des allgemeinen Stiftungsvermögens aus der Verwaltung der bisherigen Stiftungsräte aus und gehen in diejenige der Organe der Kirchen- und bzw. Pfarrgemeinden über. Dieser Wechsel legt um so mehr die Erwägung nahe, wie die Verwaltung der nach Ausschreibung des Kirchenvermögens in der Verwaltung des Stiftungsrats zurückbleibenden Vermögensteile künftig zu ordnen sei, als für die bisherige Ordnung der Stiftungsverwaltung der Gesichtspunkt der gemeinsamen Beteiligung der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde in erster Linie bestimmend gewesen ist. Aus Anlaß der ständischen Beratung über die kirchlichen Gesetze ist denn auch von beiden Kammern der Ständeversammlung übereinstimmend beschlossen worden:

„an die R. Staatsregierung die Bitte zu richten, dieselbe wolle nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Aufhebung der Stiftungsräte bzw. Kirchenkonvente im Wege der Gesetzgebung einleiten.“

(Verhandl. der Kam. d. Abg. von 1886/87 1. Prot.-Bd. S. 233/34; Verhandl. der Kammer der Ständeherrn von 1886/88, Prot.-Bd. S. 126.)

In dem Bericht der verstärkten staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf des evangelischen Gemeindegesetzes Art. 97 ist zur Begründung jener Bitte bemerkt:

„Nach Ueberweisung der kirchlichen Vermögensverwaltung an die kirchlichen Organe haben der Stiftungsrat und der Kirchenkonvent keine Existenzberechtigung mehr; zudem drängt dann auch die Ueberzahl von Gemeindeorganen und die dadurch verursachte Komplikation des Geschäftsgangs auf eine Befreiung des seiner wichtigsten Aufgaben entledigten Stiftungsrat und Kirchenkonvent noch verbleibenden Aufgaben unter Aufhebung dieser Behörden und Neuordnung der Ortschulverwaltung den Behörden der bürgerlichen Gemeinde zu übertragen und damit eine durchgreifende Revision der Bestimmungen des dritten Kapitels des Verwaltungsedikts über die Verwaltung der Stiftungen zu verbinden.“

Bei dieser neuen Regelung handelt es sich teils um die Bestimmung des Organs, welchem die Verwaltung der nach Ausschreibung der kirchlichen Vermögensteile übrig bleibenden Stiftungen übertragen werden soll, teils um die Feststellung der materiellen Verwaltungsnormen.

1) Die Ueberweisung der Stiftungsverwaltung an ein aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetztes, gemischtes Kollegium war seinerzeit durch den Umstand veranlaßt, daß das zu verwaltende Vermögen der bürgerlichen und der Kirchengemeinde gemeinsam gehörte und den Zwecken beider zu dienen bestimmt war. Durch die Ausschreibung des kirchlichen Vermögens wird diese Gemeinschaft aufgelöst: die Vermögensteile, welche dann noch in der Verwaltung des Stiftungsrats zurückbleiben, sind in der Hauptsache solchen Zwecken gewidmet, deren Verfolgung in der gesetzlichen Aufgabe der bürgerlichen Gemeinde gelegen ist. Zur Verwaltung dieser Vermögensteile auch ferner das geistliche Element beizuziehen, liegt kein innerer Grund mehr vor; im Gegenteil ist es eine Konsequenz aus der durch die Gesetzgebung des Jahres 1887 angebahnten Trennung der kirchlichen und der bürgerlichen Gemeinde, daß die weltlichen Angelegenheiten von den Organen der letzteren ohne Konkurrenz der Geistlichkeit besorgt werden. Von diesen Erwägungen ausgehend überträgt der Art. 39 des Entwurfs die Verwaltung der nach Ausschreibung des Kirchenvermögens übrig bleibenden Stiftungen im allgemeinen dem Gemeinderat. Doch erfordert dieser Satz eine zweifache Ausnahme. Die Verwaltung der öffentlichen Armenstiftungen ist als ein Bestandteil der öffentlichen Armenpflege schon durch das Gesetz vom 17. April 1873 der Ortsarmenbehörde übertragen worden: hierin kann ohne eine weitergehende und grundsätzliche Revision der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, wozu kein Anlaß vorliegt, nicht wohl etwas geändert werden (vergl. Art. 40 des Entwurfs). Weiterhin aber können auch nach der Ausschreibung des Kirchenvermögens gewisse Vermögensteile in der bisherigen Verwaltung des Stiftungsrats verbleiben, bei welchen eine vermögensrechtliche Mitbeteiligung der Kirche stattfindet. Es sind dies die teils für kirchliche, teils für weltliche Zwecke bestimmten Stiftungen, die mehreren Konfessionen gemeinsam gewidmeten Kirchenstiftungen und die Mesnerreigüter im Falle der Verbindung der Mesnerlei mit einem Schuldienst (vergl. Art. 31 und 45 des evangelischen Kirchen-, sowie Art. 23 und 24 des katholischen Pfarrgemeindegesetzes). Wegen dieser verhältnismäßig nicht erheblichen Ueberreste das bisherige Institut des Stiftungsrats beizubehalten, wäre nicht gerechtfertigt. Wohl aber erfordert die Rücksichtnahme auf die Wahrung der kirchlichen Interessen, daß der

Kirche im gleichen Umfang wie seither eine Vertretung bei der Verwaltung jener Vermögensteile eingeräumt wird, indem die Ortsgeistlichen der betreffenden Konfession zur Mitwirkung bei dieser Verwaltung als stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungskollegiums berufen werden (Art. 41 des Entwurfs). Thatsächlich wird hiedurch der bisherige Zustand bei der Verwaltung der fraglichen Vermögensteile aufrecht erhalten, in formeller Hinsicht aber eine Vereinfachung erzielt, da die Verwaltungsbehörde nicht mehr, wie der Stiftungsrat, ein von der Gemeindebehörde getrenntes Organ ist.

Da mit der Aufhebung des Stiftungsrats auch der aus dessen Mitte gebildete Kirchenkonvent in Wegfall kommt, erhebt sich die Frage, inwieweit wegen der ferneren Vernehmung der dem letzteren obliegenden Funktionen etwa Fürsorge zu treffen ist (vergl. §. 10 der Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenkonvente vom 29. Oktober 1824, Reg.-Bl. S. 879). Von denselben kommt die Mitwirkung bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der öffentlichen Armenpflege jetzt nicht mehr in Betracht. Die Mitwirkung des Kirchenkonvents bei der Handhabung der Kirchen- und Sitterpolizei ist teils durch die Gesetze vom 14. Juni 1887 beseitigt, teils thatsächlich obsolet geworden und ein Ersatz in dieser Beziehung nicht erforderlich. Nur auf dem Gebiet der Schulpolizei liegt das Bedürfnis eines solchen vor, sofern der Kirchenkonvent nach der bestehenden Gesetzgebung die Grundlage der mit der Aufsicht über die Volksschule betrauten Ortschulbehörde bildet (vergl. Art. 72 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 Reg.-Bl. S. 491, und Art. 15. ff. der Schulnovelle vom 25. Mai 1865, Reg.-Bl. S. 103). Die Regelung dieses Punktes wird mittelst besonderer Vorlage erfolgen, zu deren Ausarbeitung Einleitung getroffen ist.

2) Die materiellen Vorschriften über die Verwaltung der Stiftungen Art. 43. ff. des Entwurfs) ergeben sich zum größeren Teile aus der Natur der Sache und enthalten im wesentlichen eine Wiedergabe des bestehenden Rechts. Nur in zwei Punkten weichen sie von letzterem erheblich ab. Während das Verwaltungsedikts (§. 137) in der Stiftungsverwaltung den Bürgerausschuß stutz auf die Abgabe seiner gutachtlichen Äußerung beschränkt, verlangt der Art. 47 des Entwurfs dessen Zustimmung zu den Beschlüssen des Gemeinderats im gleichen Umfang, wie dies in der Gemeindeverwaltung vorgeschrieben ist. Für diese Neuerung sprechen dieselben Gründe, welche oben (A, 3) für die Aufhebung der Vorschrift des §. 56 des Verwaltungsedikts geltend gemacht worden sind: wenn man überhaupt dem Bürgerausschuß eine Mitwirkung an der Stiftungsverwaltung einräumen will, so muß es in wirksamer Weise geschehen; diese Mitwirkung aber kann im Entwurf umsoweniger entbehrt werden, als dieser (und dies ist der zweite Punkt) die Staatsaufsicht über die Stiftungsverwaltung erheblich beschränkt.

Das Verwaltungsedikts bleibt der Staatsaufsicht eine Ausdehnung, welche über das praktische Bedürfnis hinausgeht und der Verwaltungsbehörde nahezu jede selbständige Entscheidung in Stiftungssachen entzieht. Hier ist eine Einschränkung an sich schon geboten; sie wird bei den nach Ausschreibung des örtlichen Kirchenvermögens in der Verwaltung der Gemeindebehörde verbleibenden Stiftungen außerdem durch die Erwägung nahe gelegt, daß diese Stiftungen in der Hauptsache solchen Zwecken gewidmet sind, für welche in Ermangelung anderer Hilfsquellen die Gemeinde mit ihren eigenen Mitteln einzutreten hat, und daß deshalb die Gemeinde an der Erhaltung jener Stiftungen so ziemlich das gleiche Interesse hat, wie an derjenigen des Gemeindevermögens. Der Entwurf hat es hienach nicht für notwendig erachtet, bei der Bestimmung der Fälle, in welchen die Beschlüsse der Gemeindebehörde in Stiftungssachen in der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, über die auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung diesfalls festgesetzten Grenzen erheblich hinauszugehen. Abgesehen von einigen der Stiftungsverwaltung eigentümlichen Fällen (vergl. Art. 44 Abs. 2 und 48 Abs. 2) schließen sich die betreffenden Bestimmungen (zu vergl. Art. 51, Art. 45 Ziff. 2, Art. 46 Abs. 2) an die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung an. Nur in einigen wenigen Beziehungen schien bei den ersteren eine gewisse Erweiterung am Platze zu sein, um die ungeschmälerter Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke vollständig sicherzustellen, wobei insbesondere auch die Verhältnisse der in Art. 41 bezeichneten Vermögensteile in Berücksichtigung gezogen wurden. Hinsichtlich der einzelnen hiebei in Betracht kommenden Fälle (vergl. Art. 40 Abs. 2, Art. 51 Ziff. 4, 5 und 7) ist auf die Erläuterungen zu den betreffenden Artikeln zu verweisen. In den zur Führung der Aufsicht berufenen Behörden tritt nur insofern eine Aenderung ein, als bei der Aufsicht über die rein weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen (Art. 39 und 40) in der Bezirksinstanz die Mitwirkung des Dekans naturgemäß in Wegfall kommt, während für deren Beseitigung bei der Aufsicht über die Verwaltung der in Art. 41 bezeichneten Vermögensteile kein Grund vorliegt (vergl. Art. 45).

(Fortsetzung folgt.)

Württemberg.

Stuttgart, 31. Juli. Vor einigen Tagen machte es in eingeweihten Kreisen Aufsehen, daß die Verbringung eines Ehepaares ins Irrenhaus notwendig wurde. Hier hat man ein Bild einer recht traurigen Ehe. Der Mann mußte vor Jahren schon einmal in eine Irrenanstalt verbracht werden, wurde aber bald als geheilt entlassen. Seine Frau war gleichfalls in einer Irrenanstalt und konnte ebenfalls als geheilt entlassen werden. Gleiches Leid führte die Leute zusammen — sie heiratheten sich und lebten in glücklicher Ehe, bis Geschäftssorgen aller Art sie bedrückten. Sorgen beschworen das alte Leiden wieder herauf und jetzt suchen Beide wieder in der Irrenanstalt Genesung.

Zu 8wöchiger Uebung über die Dauer der Herbstübungen rückte am Freitag eine größere Anzahl Reserve- und Landwehr-Offiziere bei den Truppenteilen des Rgl. Armeekorps ein.

Heilbronn, 1. August. Vermöge Allerhöchster Entschliessung Seiner Majestät des Königs vom 28. v. M. ist die gegen den Bauern Göttried Sommer von Diefenbach, D.A. Maulbronn, wegen Mords erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe allergnädigst verwandelt worden.

Nassau, D.A. Marbach, 1. August. In der Nacht vom letzten Dienstag auf Mittwoch ist hier ein Bohnhaus bis auf den Grund abgebrannt.

Schorndorf, 2. Aug. Gestern Abend 11 Uhr 20 Min. wurden wir im ersten Schlafe durch die Brandglocke geweckt. geraume Zeit, ehe die ersten Feuerrufe ertönten, muß der Brand ausgebrochen sein. Dieser hatte rasch, von hinten her kommend, die Dampfzägerei von Hespeler ergriffen, und zwar war er im Werk selbst entstanden, durch den Verbindungsgang der Sägewerkstätte mit dem Wohnhaus hatte er, reiche Rauchung überall findend, 3 Gebäude auf einmal erfaßt. So fand die Feuerwehr 3 brennende Gelasse auf einmal vor. Die Kinder waren mit Mühe gerettet worden, ebenso auch die wichtigsten Bücher und Wertgegenstände im Comptoir, dagegen gar nichts vom Hausgeräthe. Bevor die Feuerwehr, die in diesem Falle sich nur auf die Rettung der anstossenden Häuser, worunter das Wirtshaus zum Köhler am meisten gefährdet war, beschränken mußte, erscheinen konnte, hatte das Feuer mächtig um sich gegriffen. Das Wohnhaus, vor 2 Jahren in elegantem Schweizerstil dicht vor der Werkstätte aufgeführt, erschwerte auch besonders durch diese gefährliche Lage die Lösversuche. Vor 16 Jahren war die Dampfzägmühle ebenfalls ein Raub der Flammen geworden. Heute ragt aus den rauchenden Trümmern nur noch das hohe Dampfklamin hervor.

Ellwangen, 31. Juli. Der Zimmermann Fr. Wilhelm Borst von Eßlingen, D.A. Malen, stellte sich vor ein paar Tagen bei der Rgl. Staatsanwaltschaft hier und machte das Geständnis, er habe im Mai 1882 sein Wohnhaus vorzüglich in Brand gesetzt. Seiner Zeit war gegen ihn wegen Verdachts der Brandstiftung Untersuchung eingeleitet dieselbe jedoch wegen Mangel an Beweis wieder eingestellt worden. Borst wurde in Haft genommen.

Sulza, N., 31. Juli. Ein Nachspiel zum Gausängerfest mit weniger gutem Ausgang hat sich der L. Chr. zufolge zwischen einer größeren Zahl Festbesucher im Eisenbahnwagen auf dem Heimwege zwischen hier und Oberndorf zugetragen. Es entstand nämlich eine blutige Schlägerei während der Fahrt, welche so große Dimensionen annahm, daß das Zugpersonal die Notleine ziehen mußte, damit der Wagen von den Raubholden gesäubert werden konnte.

Oberndorf a. N., 1. Aug. In dem benachbarten Altobersdorf wurde gestern die von Regierungsbaumeister J. Morlock in Stuttgart im frühgotischen Stile erbaute neue luth. Kirche durch Weihbischof Dr. v. Reiser konsekriert.

Ulm, 31. Juli. Heute ist mit der Abrüstung zweier Gerüststockwerke am Münsterthurm begonnen worden und es ist dadurch wieder ein Wimperg sichtbar gemacht. Man hofft bis zur Einstellung der Arbeiten im Spätherbst die ganze Pyramide gerüstfrei zu machen.

Ulm, 2. August. Der neuernannte Brigadeforcommandeur, Generalmajor Freiherr Seutter von Böden, ist aus Heilbronn hier eingetroffen.

Rom Boden, v. J. Ein Korschacher Bürger, Namens Müller, hatte am 28. Okt. v. J. zu Fuß eine Wallfahrt nach Jerusalem angetreten und ist dieser Tage wieder in seinem Heimatort von der langen Reise zurückgekommen.

Auswärtige Todesfälle.

Wiblingen: L. Rischerer, Proviantamtskontrollleur 2., 7 J. **Leutkirch:** Herm. Sauger, Oberamtsassistent, 32 J.

Deutsches Reich.

Wilhelmshaven, 1. August. Der Kaiser hat um Mittag an Bord der „Hohenzollern“ die Reise nach Ostende angetreten. Das Manövergeschwader dampfte voraus, die Korvette „Trene“ folgte.

Berlin, 2. Aug. Die Eröffnung der mit dem 10. internationalen medizinischen Kongreß verbundenen medizinisch-wissenschaftlichen Ausstellung in Berlin hat heute Mittag unter der Teilnahme zahlreicher hiesiger und auswärtiger Kongreßmitglieder im Mittelsaale des Bundesausstellungsgebäudes stattgefunden. Der Generalsekretär des Kongresses Prof. Dr. Laassar hielt eine Ansprache, worauf Prof. Dr. Birchow der preuß. Unterrichtsverwaltung, dem Senat und der Kunstakademie, sowie den Ausstellern dankte. Der Direktor des Reichsgesundheitsamts Köhler begrüßte Namens der deutschen und preuß. Regierung die Versammlung. Na die Feier schloß sich ein gemeinsamer Rundgang durch die Ausstellungsräume an.

Die Leitung der königlichen Gewehrfabrik in Danzig hat diejenigen Kinder ihrer Arbeiter, deren Gesundheitszustand zu wünschen ließ, zu längerem Aufenthalt in das Seehospital bei Zoppot gesandt.

Der Nonnenfalter ist jetzt auch in der Umgegend von Köln, Münster, Mainz und Pilsen bemerkt worden. — Auch in den schlesischen Wäldern treten jetzt ungeheure Schwärme der Nonnenschmetterlinge auf. Man versucht, sie durch nächtliche Feuer zu vernichten.

Aus Baden, 30. Juli. Ein recht trauriger Fall hat sich in Brühl, durch Blutvergiftung zugetragen. Der dortige Bürger Heinrich Wolf hatte Zahnschmerzen ließ sich den Zahn vor einigen Tagen von einem Chirurgen ausreißen. Wolf ging sofort wieder an das Backsteinmachen und badete im kalten Wasser barfuß herum, um den Backsteinteig

zum Verarbeiten zu kneten. Allein bald fühlte sich derselbe unwohl, ging nach Hause und mußte sich zu Bett legen. Bald schwellen ihm Kinnlade, Hals und Brust an, welche Geschwulst immer mehr zunahm, so daß man ärztliche Hilfe schleunigst herbeirufen mußte. Die Ärzte konstatierten Blutvergiftung, die so weit vorgeschritten war, daß die dargebotene Hilfe nicht mehr für wirkungsvoll erachtet werden konnte. Nach kurzer Zeit verschied derselbe.

Ausland.

Dresden, 2. Aug. Die Kaiserfahrt Hohenzollern mit Kaiser Wilhelm an Bord ist soeben (Mittags) hier eingetroffen. Die Begrüßung des Kaisers durch König Leopold war überaus herzlich, der Empfang von Seiten der Bevölkerung großartig. Auf dem Wege vom Seebahnhof bis zum Seeschloß wurde der Kaiser mit wahrer Begeisterung begrüßt.

Dresden, 3. Aug. Der Kaiser und Prinz Heinrich mit Gefolge begaben sich um 9 Uhr an Bord der Yacht „Hohenzollern“, woselbst Gottesdienst abgehalten wurde, den Se. Majestät selbst leitete. Auf dem ganzen Wege wurde der Kaiser von der zahlreichen Volksmenge mit der lebhaftesten Begeisterung begrüßt. Später verbrachte der Kaiser einige Stunden beim König. Um 1 Uhr fand ein Familienbejener im königlichen Schloßchen statt. Gegen 3 1/2 Uhr erfolgte die Abreise nach England.

Paris, 2. Aug. Das „Petit Journ.“ berichtet, gestern sei ein Cholerafranker bei der Ueberführung ins Hospital im Krankenwagen gestorben. Auch aus dem Departement Gerault wird ein Cholerafall gemeldet. — Das „XIX. Siècle“ meldet, heute entdeckte man in Petersburg ein neues nihilistisches Complot. Unter den Verhafteten befindet sich ein Petersburger Universitäts-Professor.

Aus Rom werden die Nachrichten über bevorstehende ministerielle Veränderungen halbamtlich für vollständig erfunden erklärt. Crispi behalte die Leitung der äußeren Politik, ebenso Damiani das Unterstaatssekretariat.

Der kürzlich in Mailand verstorbenen Millionär Dubigoz aus Lyon hat in seinem Testamente die Gemeindevertretungen von Mailand, Turin, Neapel und Florenz zu Erben seines 20 Mill. Lire betragenden Vermögens eingesetzt. Die enterbten Verwandten wollen das Testament anfechten.

Warschau, 2. Aug. Heute wurden 54 Ausländer ausgewiesen, darunter befanden sich 17 Deutsche.

Petersburg, 1. Aug. Die 6000 Einwohner zählende Kreisstadt Wietluga (Gouvernement Kostrom) ist durch einen furchtbaren Brand fast ganz zerstört worden. Der Schaden ist sehr beträchtlich.

Madrid, 2. Aug. In der Provinz Valencia sind gestern 59 Erkrankungen und 34 Todesfälle an Cholera vorgekommen. — Die Ausstände in Manresa und Malaga sind als beendet anzusehen.

Konstantinopel, 2. August. In Mekka sind am 29. Juli 71, am 30. Juli 84 Personen an der Cholera gestorben. Die Regierung dort hat Quarantänemaßregeln angeordnet.

Sansibar, 31. Juli. Der stellvertretende Reichscommissar Lehrte heute von der Expedition gegen die Mahenge hierher zurück. Die Masiti entflohen vor ihm; der letzte aufständische Häuptling Bangire unterwarf sich. Auch die Pacifizierung der nördlichen Provinz bis zum Rufidji ist beendet. Es herrscht entgegen einer Meldung der „Times“ völlige Ruhe.

Sansibar, 2. August. Neutermelbung: Der Sultan erließ ein Dekret betr. die Sklaverei, wonach die vor dem englisch-deutschen Abkommen bestandenen Sklavereiverordnungen bindend bleiben. Der Verkauf und Austausch von Sklaven oder Sklavendepot sind streng untersagt. Die Sklaven erlangen die Freiheit bei Ableben des Eigentümers ohne legitime Kinder oder bei Verheiratung des Eigentümers mit einem britischen Unterthan. Grausame Behandlung wird mit Konfiskation bestraft. Künftighin können Sklaven die Freiheit erkaufen.

Die Forderung des Sultans von Sansibar für die Abtretung der Festlandsküste soll sich nach der „Nat.-Ztg.“ auf 8 Millionen Rupien (11 Mill. M.) belaufen.

Die ungewöhnliche Hitze in New York (über 100 Gr. Fahrenheit) verursachte am Donnerstag 8 Todesfälle; zahlreiche Personen sind außerdem infolge der abnormen Temperatur unwohl. Auch Boston, Providence und andere Orte melden mehrere Todesfälle infolge von Sonnenstich.

New York, 31. Juli. Eine Heraldbeilage aus Mexiko sagt: Mexiko und die Ver. Staaten würden übereinstimmend im Interesse des Friedens in Zentralamerika handeln.

— Nach einer Meldung der „Times“ aus Buenos Ayres hat Präsident Selman ein Manifest an die argentinische Nation erlassen, in dem er auf den Wohlstand und die Freiheit hinweist, deren das Land unter seiner Regierung sich erfreute, und die Revolution dem widersinnigen Ehrgeiz einer politischen Partei zuschreibt, welche sich der ganzen Republik aufdrängen wolle.

Verschiedenes.

— **Warnung vor dem Genuß unreifen Obstes.** Von ärztlicher Seite werden Eltern und Erzieher darauf aufmerksam gemacht, daß Kinder ganz besonders vor dem Genuß unreifer halbreifen Obstes zu behüten sind. Am besten ist es, das in der geringen Wärme, die uns der heurige Sommer bisher bescheert hat, fast gar nicht ordentlich durchgereifte, wässerige Obst nur in gekochtem Zustande den Kindern zu geben. Wird diese Vorsicht außer Acht gelassen, so kann es nicht fehlen, daß sich alsbald Durchfall, ja Ruhr einstellen, welche, sich fast immer lange hinziehend, die Kinder sehr herunter, wenn nicht gar

ins Grab bringen und den Eltern viel Sorge und Herzeleid verursachen. Man versage also lieber den Kleinen zu ihrem eigenen Besten die gefährliche Rascherei des Obstes, wenn man nicht ganz sicher ist, daß dasselbe vollständig ausgereift ist.

Pflanzen-Barometer. Sind die Blüten der *Stellaria media* (Vogel-Sternmiere), welche sich als lästiges Unkraut fast in jedem Garten findet, geöffnet, so hat man in nächster Zeit Regen nicht zu fürchten; sind ihre Blüten aber geschlossen, so regnet es schon gewöhnlich; sind sie halbgeschlossen, so ist Regen in nächster Zeit zu erwarten.

Eine un sinnige Wette gelangte am Sonntag abend in einem Charlottenburger Konzerttabissement zum Austrag. Eine lustige Gesellschaft geriet in demselben darüber in Meinungsverschiedenheiten, ob ein gesunder erwachsener Mann in der Lage sei, dreißig Gläsern Cognac in kurzen Zwischenräumen zu trinken, ohne dabei sinnlos betrunken zu werden. Man machte diese Streitfrage schließlich zum Gegenstande einer geringfügigen Wette, und zwar in der Weise, daß der Verlierende die Wette zu bezahlen habe. Ein noch junger Mann Namens S. erklärte sich bereit, die 30 Schnäpse zu trinken, unter der Bedingung, daß man ihm auch noch hinter jedem fünften Cognac ein Glas Bier zum „Hinunterspülen“ der Schnäpse bewillige. Unter beifälligem Jubel wurde das Geforderte bewilligt, der Kellner gerufen, und bald begann der Austrag. Beim zwanzigsten Cognac wurde der Trinker aber plötzlich deraufartig trunken, daß er nur mit Mühe aus dem Lokal und nach einem Wagen geschafft werden konnte; S. liegt seitdem schwer krank darnieder.

„Der Döbte hat es selbst gewünscht.“ Vor einem Schöffengericht stand neulich ein Angeklagter, welcher Rosen auf einem Kirchhof gestohlen haben sollte. Derselbe gestand die That schlangweg zu, bestritt aber, sich schuldig gemacht zu haben. „Der Döbte habe es selbst gewünscht.“ Denn die Inschrift seines Grabsteines besage: „Wanderer, rast an meinem Grab und pflücke — Eine Rose der Erinnerung.“ — Der Schöffengericht war im Augenblick betroffen, faßte sich aber bald und erklärte: „Hätten Sie eine Rose genommen, so hätten Sie Recht. Aber von einer Hand voll Rosen spricht der Grabstein nicht.“

Sindankbarer Dieb. Dieser Tage stand in New-York, der Entwendung einer Taschenuhr angeklagt, ein Dieb vor Gericht. Der ihm amtlicherseits zugeteilte Verteidiger trat so geschickt und so warm für ihn ein, daß er anstatt zu 6 Jahren nur zu 2 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde. Als der Verurteilte nun abgeführt werden sollte, wandte er sich zu seinem Verteidiger mit den Worten: „Ich kann mich leider im Augenblicke Ihnen gegenüber nicht dankbar beweisen; aber wenn ich wieder frei bin, sollen Sie die erste goldene Uhr haben, die ich erwische!“

Gesiegt.

Roman von C. Schirmer.

Fortsetzung 17.

Nachdruck verboten.

„Herr, Du meines Lebens, nach dem Joseph fragen Sie? Den haben wir recht lange nicht gesehen. Er soll ja wohl ein großer Künstler geworden sein und unmenßlich viel Geld verdienen. Jetzt soll er gar in Rom sein, wo er schöne Bilder malt und den heiligen Vater wohl auch zu sehen bekommt.“ Die letzten Worte sprach die Frau ziemlich leise und mit einem scheuen Blick zur Seite lehrte sie wieder zu ihrer Arbeit zurück.

Elisa bückte sich etwas über die Mauer und erschrad fast, als sie sich einer dunklen Gestalt gegenüber und zwei Augen auf sich gerichtet sah, die unheimlich und eigentümlich zu ihr empörblickten.

Ohne Gruß schritt der Geistliche, denn ein solcher war es, in dem langen schwarzen Ordenskleebe an ihr vorüber, er huschte still und langsam durch die Gänge und Elisa war es plötzlich, als ob sie auf etwas Unrechtem ertappt wäre, sie sprang schnell von der Mauer und da ertönte in demselben Augenblicke Tante Ulrike's Stimme: „Elisa, Elisa, wo steckst Du denn? In diesem Urwalde findet man sich gar nicht zurecht. Himmelscher Vater, das nennen die Menschen einen Garten! Hier müßte eine Compagnie Soldaten angestellt werden, um alles unnütze Zeug auszuroden.“

Mit beiden Händen die Zweige und Ranken zurückblegend, erschien die große robuste Gestalt der Tante Ulrike. Sie hatte über das schwarze Wollkleid eine große blaue Küchenschürze gebunden. Das schwarze, hier und da mit Silberfäden durchzogene Haar war bereits geordnet. Ulrike liebte es nicht, in einem sogenannten Morgenanzug zu erscheinen, sie war von früh an fertig und wie sie jetzt vor Elisa stand, mußte diese, daß Ulrike von dieser Stunde an die Leitung des Hauswesens übernehmen würde.

„Warst Du bei Liesel?“ fragte Elisa.

Statt der Antwort deutete Ulrike auf das Schlüsselbund. Es lag eine Wolke auf ihrer Stirn. „Es thut mir leid, daß ich durch mein Kommen die gute Alte rebellisch gemacht habe. Aber es geht nicht anders.“

„Weshalb liebst Du mich nicht machen, Tantschen,“ entgegnete Elisa „die Alte kennt mich länger als Dich.“

„Nein, nein — Du bist zu jung, um Unannehmlichkeiten dieser Art auf Dich zu nehmen. Jetzt bin ich insofern klar mit ihr, daß ich ihr Zimmer so bald nicht wieder betrete. Die Wirtschaftsführung übernehme ich, um mich nicht selbst als unnützes Hausmöbel betrachten zu müssen. Vielleicht stellt sich auch mit der Zeit das friedliche Gleichgewicht im Hause her.“

„Es ist Liesel für Zeitbens Wohnung und Verpflegung hier im Hause zugesichert,“ bemerkte Elisa. „Ich dachte, liebes Tantschen, daß

wir ihr die untern Räume zur Benutzung überließen und wir uns ganz auf den ersten Stock beschränkten.“

„Ich bin einverstanden,“ sagte Tante Ulrike und beide Damen gingen in das Haus, um sich mit der Einrichtung ihrer Zimmer zu beschäftigen. Am Nachmittag nahm sich Elisa vor, Alma einen Besuch zu machen. Sie hatte zum ersten Male die Trauerkleider abgelegt und sah in dem feinen grauen Sommeranzug ungemein lieblich aus. Ein kleines Strohhütchen mit einem Kranz von Maiglöckchen vollendete das geschmackvolle Costüm und Tante Ulrike sagte, als sie Elisa zum Abschied küßte: „Frau Crucius wird heut vollständig entzückt sein bei Deinem Anblick und ich glaube sogar, Fräulein Rosalie's Augen werden gnädig auf Dich blicken.“

„Wie viel mir daran liegt, weißt Du,“ rief Elisa und sprang die Treppe hinab.

Im Begriff, aus dem Hause zu gehen, fiel ihr ein, daß sie sich noch gar nicht um die alte Liesel gekümmert hatte, schon stand sie vor ihrer Thür und nachdem sie leise geklopft, öffnete sie ein wenig und fragte mit ihrer silberhellen Stimme: „Darf ich eintreten, gute Liesel?“

Ohne die Antwort abzuwarten, huschte sie schnell in das Zimmer und gerade auf Liesel zu, die in dem großen Lehnstuhl am Fenster saß. Elisa schlang beide Arme um die Alte, küßte sie, und sich vor sie auf das Fußbänkchen setzend, sah sie ihr herzlich in die Augen und sagte bittend: „Liesel, Sie müssen mich doch wieder so lieb haben wie früher, so lieb, wie Sie mich als Kind hatten.“

Wer hätte dieser Bitte wohl widerstehen können? Der guten Alten traten die Thränen in die Augen, als sie in das freundliche, zu ihr aufblickende Gesicht sah, und mit ihrer zitternden Hand strich sie über Elisa's Stirn. „Stehen Sie auf Kind,“ sprach sie leise, „ich habe Sie sehr lieb, kommen Sie nur recht oft zu mir.“

Es war Elisa plötzlich, als hätte sie einen Seufzer ganz in der Nähe gehört, sie sprang auf und sich umblidend, fuhr sie in jähem Schreck zusammen, sich an Liesel schmiegend. Dicht daneben stand der Geistliche, der ihr heut früh schon im Garten erschienen war. Ja, es war derselbe, dieselben unheimlichen Augen, die jetzt in dunkler Gluth leuchteten und Elisa mit ihren Blicken verzehrten.

„Der Herr Kaplan ist mitunter so freundlich, mich zu besuchen,“ sagte Liesel, ihn durch diese Worte vorstellend. Er war der Einzige, der mir die Einsamkeit vertrieb.“

Elisa war die Kehle wie zugeschnürt, sie war nicht im Stande ein Wort zu erwidern, als die harte, klanglose Stimme des Geistlichen anhub: „Ich sah das Fräulein heut früh im Garten und vermutete in ihr meine junge Nachbarin.“

„Ich komme ein ander Mal, liebe Liesel,“ sagte endlich Elisa gepreßt und im Gefühl, daß die unheimlichen Augen ihr folgten, lief sie zur Thür hinaus.

Der Kaplan biß die Lippen zusammen, er lächelte aber schon wieder, als Liesel einige Worte zu Elisa's Entschuldigung sagte. (Fortf. folgt.)

Weißer Seidenstoffe v. 95 Pfge. bis 18.20 p.

Met. — glatt, gestreift u. gemustert (ca. 150 versch. Dual.) — versch. roben- und stückweise porto- u. zollfrei das Fabrik-Depôt G. Henneberg (R. u. K. Hofliefer.) Zürich. Muster umgehend. Briefe kosten 20 Pf. Porto.

Ammonin, eine neue anerkannt bedeutende Erfindung für Wasch- und Reinigungszwecke.

Den übereinstimmenden Urteilen aus der Presse, sowie einer Reihe von Berichten der Chemiker Dr. Karite, Schrader und Minde er entnehmen wir, daß in der Chemischen Fabrik M. v. Kalkstein in Heidelberg ein neues Wasch- und Reinigungsmaterial erfunden wurde, welches mit bedeutendem Erfolg allen Wasch- und Reinigungsarbeiten eine vereinfachte, billigere, schnellere und leichtere Berrichtung zu geben im Stande ist.

Dieses natürliche Reinigungsmaterial wird „Ammonin“ genannt. Geruchlos läßt sich dasselbe ohne jede Angriffsübung zum Reinigen von Wäsche, Kleiderstücken aller Stoffe, Wollwachen, Holz, Metall, Glas, Porzellangegegenstände, zum Bleichen von Rohre, Strohgeflechten, Bast u. s. w. außerordentlich vorteilhaft verwenden.

Was Menschenkräfte, Feuerung und Zeit bisher verrichteten, erreicht man unter mehr wie 50% Seifensparnis mit geringer Mühe und großer Leichtigkeit durch Ammonin.

Das einfache Verfahren besteht darin, daß man 1 Packet (für nur 10 Pfennig) in 20 Liter warmem Wasser auflöst und in der klaren geruchlosen Lösung die schmutzige Wäsche, Kleider, wollene oder baumwollene Stoffe, welche auch farbig sein können, einweicht. Nach einigen Stunden hat die lösende Kraft des Ammonin den Schmutz von der Zeugfaser deraufartig gelöst, daß die Wäsche nur noch leicht hin durchgewaschen zu werden braucht und nur in den wenigsten Fällen noch ein Kochen derselben nötig wird.

Die Reinigungsarbeiten in den Küchen und im Hause sind durch Anwendung des Ammonins außerordentlich erleichtert und verdient dasselbe seiner Leistung und Billigkeit wegen im hohen Grade die Aufmerksamkeit der Landwirte, Gewerbetreibenden und Industriellen, besonders aber der Hausfrauen, indem alle aus diesem Material die besten Vorteile ziehen werden.

Das General-Depot befindet sich bei Herrn G. Rauffmann jr.